

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Dezember 2025

Inhaltsübersicht

1. Steuerliche Förderung der Elektromobilität	1
2. Mindestlohn steigt zum 1.1.2026 und ebenso die Minijob-Grenze	2
3. Unterhaltsleistungen seit 2025 nur noch bei Banküberweisung anerkannt.....	2
4. Bilanzpolitik zum Jahresabschluss auf den 31.12.2025: Handlungs- und Dokumentationsbedarf.....	3
5. Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026, Beitragssätze Sozialversicherung.....	4
6. Fahrtkosten zu einer vermieteten Wohnung können ggf. lediglich nach den Regeln der Entfernungspauschale steuerlich abzugsfähig sein	4

1. Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Durch verschiedene steuerliche Maßnahmen, welche teilweise bereits in Kraft getreten sind, sich teilweise aber auch noch im Gesetzgebungsverfahren befinden, soll die Elektromobilität und damit v.a. auch die Automobilindustrie einschließlich Zulieferer unterstützt werden. Die einzelnen Maßnahmen unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs.

Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bei der Kraftfahrzeugsteuer:

- » Aktuell gilt eine zehnjährige Steuerbefreiung ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für reine Elektrofahrzeuge bei der Kraftfahrzeugsteuer, welche längstens bis zum 31.12.2030 gewährt wird. Die Steuerbefreiung findet nach derzeitigem Recht jedoch nur Anwendung auf Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2025 zugelassen werden.
- » Nun liegt ein Gesetzesentwurf vor, wonach diese Steuerbefreiung für bis zum 31.12.2030 erstmalig zugelassene Fahrzeuge verlängert werden soll. Die zehnjährige Steuerbefreiung soll jedoch bis längstens 31.12.2035 begrenzt werden, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeuges zu geben und das Kraftfahrzeugsteueraufkommen möglichst stabil zu halten.
- » Für Bestandsfahrzeuge ist die Steuerbefreiung aktuell längstens bis zum 31.12.2030 befristet. Durch die Gesetzesänderung verlängert sich die Steuerbefreiung auf volle zehn Jahre, so dass sich auch insoweit ein Vorteil ergibt.

❶ Hinweis:

Die Verkündung des Änderungsgesetzes im BGBl steht noch aus. Damit besteht bei aktuell vorgesehener Anschaffung eines Elektrofahrzeuges keine Notwendigkeit, dieses noch bis zum 31.12.2025 zuzulassen. Diese Steuerbefreiung kann auch bei dem Erwerb gebrauchter Elektrofahrzeuge in Frage kommen. Soweit die Frist von längstens zehn Jahren bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Erweiterter Anwendungsbereich der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge:

- » Der geldwerte Vorteil aus der Gestellung eines Fahrzeugs an Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung (und ebenso der Entnahmewert bei der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Unternehmer für Privatfahrten) wird grds. nach der 1 %-Regelung bemessen. Angesetzt wird dann monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung. Für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge ist insoweit allerdings nur 1/4 des Bruttolistenpreises anzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Bruttolistenpreis einen gesetzlichen Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag lag bei 70 000 € und wurde erstmals für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden, auf 100 000 € angehoben.
- » Insoweit kann auch in Erwägung gezogen werden, einen neu angeschafften/geleasten Wagen, der unter die Neuregelung fällt, zu nutzen.

Arithmetisch degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge:

- » Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist insbesondere eine spezielle degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge in Kraft getreten. Abweichend von der ansonsten vorzunehmenden linearen oder auch degressiven AfA kann (Wahlrecht) die Abschreibung wie folgt bemessen werden:

Jahr der Anschaffung	75 %
2. Jahr	10 %
3. Jahr	5 %
4. Jahr	5 %
5. Jahr	3 %
6. Jahr	2 %

- » Begünstigt sind **alle Elektrofahrzeuge** nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Damit

fallen hierunter alle rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse. Erfasst werden somit neben Personenkraftwagen insb. auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Erfasst werden allerdings nur rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und nicht etwa Hybridfahrzeuge. Es ist keine Begrenzung auf Neuwagen vorgesehen, so dass auch im Falle eines Gebrauchtwagenkaufs die Sonder-AfA in Anspruch genommen werden könnte.

- » Das Fahrzeug muss zum Anlagevermögen des Betriebs zählen. Die Anschaffung muss **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** erfolgen. Die Anschaffung erfolgt mit Lieferung des Fahrzeugs.
- » Im Jahr der Anschaffung kann die Abschreibung unabhängig von dem Anschaffungszeitpunkt mit der vollen Jahres-AfA vorgenommen werden. Erfolgt also die Anschaffung noch in 2025 (im Zeitraum 1.7.2025 bis 31.12.2025), so kann für 2025 eine Abschreibung i.H.v. 75 % der Anschaffungskosten erfolgen.
- » Diese spezielle degressive Abschreibung kann allerdings nicht mit anderen Abschreibungen kombiniert werden. So kann daneben auch nicht die Sonderabschreibung für kleinere Betriebe (Gewinn maximal 200 000 €) geltend gemacht werden.

❶ Hinweis:

Daneben ist auf die bestehenden Vergünstigungen hinzuweisen. Dies betrifft z.B. die Zurverfügungstellung von Fahrrädern/Elektrofahrrädern an Mitarbeiter. Zudem ist die Steuerbefreiung für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybrid-elektrofahrzeugs, oder auch die Möglichkeit der steuerfreien Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten mittels der von der FinVerw gewährten Pauschalbeträge zu beachten.

2. Mindestlohn steigt zum 1.1.2026 und ebenso die Minijob-Grenze

Zum 1.1.2026 steigt der **Mindestlohn auf 13,90 € je Stunde** (aktuell 12,82 € je Stunde). Entsprechend wird auch die **Verdienstgrenze für Minijobs auf 603 € pro Monat** angehoben und der Übergangsbereich (für sog. Midijobs) liegt bei 603,01 € bis 2 000 €. Diese dynamische Anpassung der Minijob-Grenze, die seit 2022 an den Mindestlohn gekoppelt ist, ermöglicht es Arbeitnehmern, bei gleichem Arbeitsumfang mehr zu verdienen, ohne ihren Minijob-Status zu verlieren.

Zum 1.1.2027 erfolgt dann eine weitere Anpassung des Mindestlohns auf 14,60 €.

❶ Hinweis:

Gegebenenfalls sind abweichende (höhere) **Branchenmindestlöhne** zu beachten. Auch diese steigen teilweise zum 1.1.2026 an. So z.B. im Dachhandwerk, Elektrohandwerk und Gebäudereinigerhandwerk. Branchenmindestlöhne sind Mindestlöhne, die von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und dann für allge-

meingültig erklärt werden. Diese Branchenmindestlöhne gelten für alle Unternehmen und Betriebe einer Branche, auch wenn sie nicht tarifgebunden sind.

❷ Handlungsempfehlung:

Zu prüfen ist, ob eine Anhebung des vereinbarten Lohns auf den ab dem 1.1.2026 geltenden Mindestlohn notwendig ist. Arbeitnehmer, die ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (mit entsprechender Absicherung, z.B. Krankenversicherungsschutz) wünschen, müssen ab dem 1.1.2026 einen Bruttoverdienst von mindestens 603,01 € haben. Auch insoweit ist ggf. eine Anpassung erforderlich.

❸ Hinweis:

Um sicherzustellen, dass der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird, gilt eine Dokumentationspflicht für die Arbeitszeiten. Eine Dokumentationspflicht der Arbeitgeber gilt generell für geringfügig Beschäftigte und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche. Dazu zählen etwa das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, der Speditions-, Transport und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Auch Zeitungszustellerinnen und -zusteller und Beschäftigte bei Paketdiensten müssen regelmäßig ihre Arbeitszeit aufzeichnen.

❹ Dokumentiert werden muss:

- » der Beginn der Arbeitszeit (für jeden Arbeitstag)
- » das Ende der Arbeitszeit (ebenfalls für jeden Arbeitstag)
- » die Dauer der täglichen Arbeitszeit, also z.B. die Stunden. Pausenzeiten gehören nicht zur Arbeitszeit, sind also herauszurechnen; die konkrete Dauer und Lage der jeweiligen Pausen müssen nicht aufgezeichnet werden.

Für diese Dokumentation bestehen keine Formvorgaben. Auch sind auf dieser Liste keine Unterschriften von Arbeitnehmer oder Arbeitgeber erforderlich. Das Dokument verbleibt beim Arbeitgeber und muss bei einer Kontrolle durch den Zoll vorgezeigt werden.

3. Unterhaltsleistungen seit 2025 nur noch bei Banküberweisung anerkannt

Seit dem 1.1.2025 werden nach der Änderung durch das Jahresssteuergesetz 2024 Unterhaltsaufwendungen nur noch als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn Geldleistungen durch Banküberweisung auf ein Konto der unterhaltenen Person bezahlt werden. Früher wurden auch andere Zahlungswege zugelassen (z.B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Die FinVerw hat nun mit zwei Schreiben vom 15.10.2025 zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung Stellung genommen. Zum Nachweis von Geldzuwendungen für den Unterhalt führt die FinVerw insbesondere Folgendes aus:

- » Überweisungen sind grundsätzlich durch Belege (Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge) nachzuweisen, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen.
- » Werden mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, unterhalten, so genügt es,

wenn die Überweisungsbelege auf den Namen einer dieser Personen lauten.

- » Überweisungen auf ein nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautendes Konto erfüllen nicht die Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen des Stpf., die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der unterhaltenen Person für typische Unterhaltsaufwendungen in deren Namen direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (sog. abgekürzter Zahlungsweg). So z.B., wenn der Stpf. das unterhaltsberechtigte Kind dadurch unterstützt, dass er dessen Miete direkt an den Vermieter überweist. Diese Aufwendungen sind dann steuerlich abzugsfähig, wenn das Bestehen der Mietverbindlichkeit des Kindes durch den Stpf. nachgewiesen werden kann.
- » Zahlungen über Zahlungsdienstleister auf das Konto des Unterhaltsempfängers erfüllen die formalen Voraussetzungen.
- » Zahlungen über Zahlungsdienstleister an eine „digitale Geldbörse“ (E-Wallet) der unterhaltenen Person (z.B. Versenden von Geld an eine Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse) – ohne eindeutige Zuordnung zu einem Bankkonto – sind regelmäßig nicht begünstigt, da die Identität des Empfängers in diesen Fällen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann.

● Handlungsempfehlung:

Diese Voraussetzung ist in der Praxis dringend zu beachten, um die steuerliche Abzugsfähigkeit der Unterhaltszahlungen nicht zu gefährden. Daneben sind unverändert aber auch Sachleistungen möglich.

4. Bilanzpolitik zum Jahresabschluss auf den 31.12.2025: Handlungs- und Dokumentationsbedarf

Das steuerliche Ergebnis für das Jahr 2025 kann auch durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflusst werden. Da der 31.12.2025 in den meisten Fällen das Ende des Wirtschaftsjahres darstellt, sind sachverhaltsgestaltende Maßnahmen im Hinblick auf dieses Datum zu prüfen. Zu nennen sind z.B. folgende Aspekte:

- » Anstehende Maßnahmen, die steuerlich zu Aufwand führen, können zeitlich vorgezogen werden. Dies betrifft z.B. **Instandhaltungen**, Werbemaßnahmen und andere sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Entscheidend für den Abzug der Betriebsausgaben ist, dass die Leistung noch in 2025 erbracht wurde; die Zahlung ist nicht maßgeblich und kann auch in 2026 erfolgen.
- » Dies betrifft aber auch die Anschaffung solcher Wirtschaftsgüter, die noch unmittelbar in 2025 steuerlich abgeschrieben werden können. Dies sind **geringwertige Wirtschaftsgüter**, also selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis 800 € (netto) und **Computerhardware und Software** zur Dateneingabe und Datenverarbeitung,

also z.B. Notebook, PC, Drucker oder Tablet, bei denen die FinVerw den Ansatz einer Nutzungsdauer von einem Jahr und eine volle Jahresabschreibung auch bei Anschaffung erst im Dezember des Jahres zulässt.

- » Bei der **Anschaffung von Elektrofahrzeugen** kann die neu eingeführte degressive Abschreibung genutzt werden, so dass bei Anschaffung bis zum 31.12.2025 in 2025 noch eine Abschreibung i.H.v. 75 % der Anschaffungskosten geltend gemacht werden kann.
- » Für die Zusage später auszahlbarer Gratifikationen, **Tantiemen, Bonuszahlungen** o.Ä. für das Jahr 2025 darf in der Bilanz zum 31.12.2025 nur regelmäßig dann gewinnmindernd eine Rückstellung gebildet werden, wenn die Zusage noch im Jahr 2025 erfolgt.
- » Im Einzelfall kann zu prüfen sein, ob der **Gewinnrealisierungszeitpunkt** (z.B. Auslieferung oder Abnahme) beeinflusst werden soll, um damit den Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung des Ertrags zu beeinflussen.
- » Beim **Vorratsvermögen** ist zwingend eine Abwertung vorzunehmen, wenn der Marktpreis zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt. Insoweit ist eine Dokumentation der Preise zum Bilanzstichtag vorzunehmen und für wichtige Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sollten ggf. aktuelle Marktpreise bei den Lieferanten abgefragt werden.
- » Bei **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ist zum Bilanzstichtag deren Wertähnlichkeit vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen. Zu prüfen sind Einzelwertberichtigungen, aber auch eine Anhebung der Pauschalwertberichtigungen. Hierzu muss eine konkrete Prüfung der Einzelbestände erfolgen und hinsichtlich der Pauschalwertberichtigung kann auch auf die wirtschaftliche Entwicklung von Branchen zurückgegriffen werden. Für die Bewertung sind grds. die Verhältnisse zum Bilanzstichtag maßgebend, so dass diese zu dokumentieren sind. Zur Dokumentation von Wertberichtigungen geeignet sind z.B. die erfolgten Zahlungserinnerungen/Mahnungen, eingeleitete gerichtliche Mahnverfahren, diesbezügliche Korrespondenz mit dem Kunden, Informationen über eingetretene Zahlungsschwierigkeiten oder gar die Einleitung eines Insolvenzverfahrens.
- » Für eine vom **Schuldner bestrittene Forderung** besteht ein Aktivierungsverbot. Wurde die Forderung eingebucht und liegt nun ein Bestreiten des Bestehens der Forderung vor, so ist diese gewinnwirksam auszubuchen. Das Bestreiten der Forderung sollte sorgfältig dokumentiert werden.

● Hinweis:

Wird der steuerliche Gewinn nicht mittels Bilanzierung, sondern mittels **Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt, so kann Einfluss auf die Höhe der Einkünfte durch Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und/oder Einnahmen im Jahr 2025 genommen werden.

5. Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026, Beitragssätze Sozialversicherung

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2026 wie in der Übersicht „Beitragsbemessungsgrenzen“ aufgeführt dar.

Übersicht: **Beitragsbemessungsgrenzen**

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	2026	2025
Beitragsbemessungsgrenze		
» jährlich	101 400,00 €	96 600,00 €
» monatlich	8 450,00 €	8 050,00 €
Gesetzliche Krankenversicherung/Pflegeversicherung	2026	2025
Beitragsbemessungsgrenze		
» jährlich	69 750,00 €	66 150,00 €
» monatlich	5 812,50 €	5 512,50 €
Versicherungspflichtgrenze		
» jährlich	77 400,00 €	73 800,00 €
» monatlich	6 450,00 €	6 150,00 €

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen führt bei Höherverdienenden zu steigenden Sozialabgaben.

Die **Beitragssätze zur Sozialversicherung** stellen sich nach jetzigem Stand wie folgt dar:

gesetzliche Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
gesetzliche Pflegeversicherung	3,6 % (4,2 % bei kinderlosen Versicherten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben; den Beitragszuschlag von 0,6 % trägt der Arbeitnehmer alleine) Eltern mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren werden entlastet; ab dem 2. Kind um jeweils 0,25 %-Punkte je Kind, max. 1,0 %. Der Abschlag mindert ausschließlich den Arbeitnehmeranteil; der Arbeitgeberanteil bleibt konstant bei 1,7 %.)
gesetzliche Krankenversicherung	14,6 % + Zusatzbeitrag durchschnittlicher Zusatzbeitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung: 2,9 % (2025: 2,5 %) – der Zusatzbeitrag (und die Umlagesätze) der einzelnen Krankenkassen können sich hiervon abweichend entwickeln. Aktuell reicht die Spanne der kassenindividuellen Zusatzbeiträge bei den bundesweit geöffneten Krankenkassen von 2,18 % bis 4,4 %.

Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** beträgt unverändert 0,15 % (der verminderte Umlagesatz von 0,06 % galt nur für 2023 und 2024).

6. Fahrtkosten zu einer vermieteten Wohnung können ggf. lediglich nach den Regeln der Entfernungspauschale steuerlich abzugsfähig sein

Sind Tätigkeiten an einem Vermietungsobjekt zu erledigen, wie z.B. die Beaufsichtigung von Handwerkern, Termine mit Mietern oder selbst durchgeführte Reparaturen oder Reinigungen, so können die Fahrtkosten zum Vermietungsobjekt als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt werden. Im Grundsatz können insoweit bei Benutzung eines eigenen Pkw pauschal 0,30 € je gefahrenem Kilometer angesetzt werden.

❶ Hinweis:

Insoweit ist eine Dokumentation ratsam, z.B. in Form einer Liste mit Datum und Grund der Fahrt zum Vermietungsobjekt und ggf. Belegen, wie Parktickets oder Tankquittungen.

Im Einzelfall kann das Vermietungsobjekt insoweit aber auch eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen. Dies hat dann zur Folge, dass Fahrtkosten nur nach Maßgabe der Entfernungspauschale, also grds. mit 0,30 € je Entfernungskilometer, angesetzt werden können. Dies hat jüngst das FG Münster mit Urteil vom 15.5.2025 (Az. 12 K 1916/21 F) bestätigt. Im Streitfall besaß der Stpf. eine vermietete Ferienwohnung und hatte in dieser zeitlich umfangreiche Reparatur- und Reinigungsarbeiten durchgeführt. Im Streit standen die insoweit angefallenen Fahrtkosten zum Vermietungsobjekt.

Das FG arbeitet heraus, dass das Vermietungsobjekt als erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung einzustufen ist, wenn der Stpf. mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet. Da die Ferienwohnungen der GbR im Wesentlichen durch Dritte verwaltet wurden, während die Gesellschafter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, wurde die quantitative Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten.

❶ Hinweis:

Das FG hat die Revision zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, ob der BFH endgültig über diesen Streitfall entscheiden muss.